

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Für alle laufenden und künftigen Lieferungen und Leistungen an uns (Besteller) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Bei dauernden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wurde. Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Bedingungen. Wird unser Auftrag vom Lieferanten abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten trotzdem unsere Bedingungen, es sei denn die Bedingungen des Lieferanten wurden schriftlich akzeptiert.
2. An uns gelegte Kostenschätzungen, -voranschläge und Offerten sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Nur schriftliche und firmenmäßig unterfertigte Bestellungen oder Vertragsänderungen haben Gültigkeit.
3. Von uns beigestellte Muster, Klischees, Modelle, Zeichnungen oder sonstige Behelfe bleiben unser geistiges Eigentum. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren. Der Lieferant hat uns bei etwa aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, musterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen bzw.. erbrachten Leistungen zu gewährleisten.
4. Arbeitsausstände wie Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, -einschränkungen und ähnliche Fälle, welche zur Verringerung des Verbrauchs führen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der Abnahme.
5. Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigt uns, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er die Umstände rechtzeitig begründet und Ersatz beschafft werden kann.
6. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt, abgefertigt bzw. geliefert zu werden. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant. Die Warenübernahme ist nur zu den jeweils von der Empfangsstelle dafür vorgesehenen Zeiten möglich.
7. Die Preise verstehen sich verpackt, frei geliefert Empfangsstelle, entladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Preiserhöhungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt sein. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit.
8. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung (Leistung) unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften an uns zu senden. Wir bezahlen grundsätzlich mit 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tage netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert. Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten, Zahlungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen. Der erteilte Auftrag darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.
9. Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung (Leistung) und Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften einschließlich Ö-Normen übernimmt der Lieferant volle Gewährleistung und Garantie. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind, oder deren Brauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung nicht sofort nach Ablieferung festgestellt ist, jederzeit auf Anfordern unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wir haben im Haftungsfall das Recht, nach unserer Wahl kostenlos Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder Preisminderung zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen.
11. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von drei Wochen als angemessen. Der Lieferant hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls muss er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haften.
12. Soweit in diesen Bedingungen oder im Einzelfall schriftlich nicht eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die uns oder unsere Kunden infolge einer fehlerhaften Lieferung mittelbar oder unmittelbar treffen, wobei unter fehlerhafter Lieferung auch eine mit Rechtsmängeln behaftete Ware zu verstehen ist. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht von uns als Besteller zu führen, wir haben nur die Tatsache des Eintrittes des Schadens nachzuweisen.
13. Werden wir im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbaren in- oder ausländischen Norm in Anspruch genommen, so haftet der Lieferant uns ebenso wie unseren Kunden unmittelbar.
14. Der Lieferant kann mit unseren Ansprüchen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder dafür ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
15. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der übrige Inhalt dieser Bedingungen maßgebend. Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist für beide Teile das für den Besteller sachlich zuständige Gericht in Wien.
16. Der Lieferant erteilt die Erlaubnis, mitgeteilte personenbezogene Daten elektronisch zu verarbeiten und zu speichern. Der Lieferant kann jederzeit verlangen, diese Daten einzusehen, zu berichtigen und deren Verwendung widerrufen. Der Lieferant ist bei Schadloshaltung verpflichtet, die EU-Datenschutzgrundverordnung einzuhalten, dazu geeignete technische und rechtliche Maßnahmen zu ergreifen und diese Pflicht auf seine Auftragsverarbeiter zu überbinden.